**Bekanntmachung der Landesdirektion Sachsen**

**über die Planfeststellung**

**für das Vorhaben**

**„Neubau eines KV-Terminals im Hafen Riesa, Alter Hafen“**

**– Auslegung des Planfeststellungsbeschlusses –**

**I.**

Mit Planfeststellungsbeschluss der Landesdirektion Sachsen vom 14. Oktober 2024, Gz.: 32-0522/434/15, ist der Plan für das oben genannte Vorhaben gemäß § 18 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) in Verbindung mit den §§ 72 ff. des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) sowie §§ 3 und 12 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung vom 5. Mai 2017 (UVPG a.F.) festgestellt worden.

**II.**

1. Da es sich um ein UVP-pflichtiges Vorhaben handelt, ist gemäß § 9 Abs. 2 UVPG a.F. die Entscheidung über das Vorhaben öffentlich bekannt zu machen.

2. Je eine Ausfertigung des Planfeststellungsbeschlusses liegt zusammen mit einer Ausfertigung der festgestellten Planunterlagen in der Zeit

**vom 25. November 2024 bis einschließlich 9. Dezember 2024**

bei der Stadtverwaltung Riesa, Verwaltungsgebäude, Großenhainer Straße 43, 01589 Riesa, während der Dienststunden

Montag: 08.00 Uhr – 12.00 Uhr und 13.00 Uhr – 15.00 Uhr

Dienstag: 08.00 Uhr – 12.00 Uhr und 13.00 Uhr – 15.00 Uhr

Mittwoch: 08.00 Uhr – 12.00 Uhr und 13.00 Uhr – 15.00 Uhr

Donnerstag: 08.00 Uhr – 12.00 Uhr und 13.00 Uhr – 15.00 Uhr

Freitag: 08.00 Uhr – 12.00 Uhr

zu jedermanns Einsicht aus.

Es ist zwingend erforderlich, vor Einsichtnahme in die Planunterlagen, einen Termin per E-Mail unter hauptamt@stadt-riesa.de oder telefonisch unter 03535/700-202 zu vereinbaren.

3. Der Planfeststellungsbeschluss gilt mit dem Ende der Auslegungsfrist allen Betroffenen und denjenigen gegenüber, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, als zugestellt (§ 74 Absatz 5 Satz 3 VwVfG).

4. Bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist kann der Planfeststellungsbeschluss unter <https://www.lds.sachsen.de/bekanntmachung> in der Rubrik „Infrastruktur“ heruntergeladen werden. Betroffene und denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, können den Planfeststellungsbeschluss bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist auch bei der Landesdirektion Sachsen, 09105 Chemnitz, schriftlich anfordern.

5. Der Planfeststellungsbeschluss und die planfestgestellten Planunterlagen können zudem auf der Internetseite der Landesdirektion Sachsen unter <https://www.lds.sachsen.de/bekanntmachung> in der Rubrik „Infrastruktur“ sowie im UVP-Portal unter <https://www.uvp-verbund.de/> eingesehen werden. Für die Vollständigkeit und Übereinstimmung der im Internet veröffentlichten Unterlagen mit den amtlichen Auslegungsunterlagen wird keine Gewähr übernommen. Der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen ist maßgeblich.

6. Die Grunderwerbsunterlagen enthalten in den Planunterlagen aus Datenschutzgründen keine Angaben über Namen und Anschriften der Grundeigentümer. Im Rahmen der Auslegung des Planfeststellungsbeschlusses werden den Einwendern und betroffenen Grundeigentümern ihre Schlüsselnummer durch die auslegende Stadtverwaltung Riesa mitgeteilt. Die Schlüsselnummern können zudem bei der Landesdirektion Sachsen, Referat 32 erfragt werden.

**III.**

**Gegenstand des Vorhabens**

Die Sächsische Binnenhäfen Oberelbe GmbH beabsichtigt den Neubau eines trimodalen KV-Terminals auf dem Gelände des Hafens Riesa, Alter Hafen, innerhalb des Stadtteiles Gröba der Großen Kreisstadt Riesa im Landkreis Meißen.

Das geplante trimodale KV-Terminal (Terminal für den Kombinierten Verkehr) dient dem Umschlag von Container-Ladeeinheiten zwischen den Verkehrsträgern Straße, Schiene, Wasserstraße mit einer Kapazität von bis zu 100 000 TEU/a.

Die Planung für das KV-Terminal beinhaltet darüber hinaus auf dem Gelände des Alten Hafen insbesondere den Rückbau von Gebäudeteilen, Verkehrsanlagen und sonstigen Oberflächenversiegelungen sowie die Errichtung von Hochbauten (Gategebäude, Trafostation und Bremsprobenanlage), Ver- und Entsorgungsanlagen, eines Betriebsleitsystems und einer Lärmschutzwand. Entlang des westlichen Ufers der Elbe werden darüber hinaus Teile des stillgelegten und entwidmeten ehemaligen Muskatorgleises zurückgebaut, um zusätzlichen Retentionsraum freizugeben.

Die für den Neubau des KV-Terminals vorgesehenen Flächen sind zwischen dem Hafenbecken im Norden und der Paul-Greifzu-Straße, der internen Hafenanbindung von der Einmündung Lauchhammer Straße 38 sowie dem Gelände des bereits vorhandenen Containerservicebereiches mit Funktionshalle und Containerstellflächen gelegen. Die Planungsgrenzen werden zum einen im Süden durch die bestehende Paul-Greifzu-Straße und in nördlicher Richtung durch das Gelände des ehemaligen Unternehmens „Scholz Recycling GmbH“, heute Standort der S1-Recycling Riesa GmbH & Co. KG, gebildet. Im weiteren Verlauf wird das Bauvorhaben in Richtung Norden begrenzt durch die neue Kaimauer und in Richtung Osten durch die Lauchhammerstraße. Das Gelände des geplanten KV-Terminals wird optisch getrennt durch die das Hafenbecken überspannende Hafenbrücke.

Die Gesamtfläche des Vorhabengrundstücks im Alten Hafen beträgt ca. 6 ha. Die zugehörigen Grundstücksflächen sowie die interne Erschließungsstraße befinden sich im Eigentum der Vorhabenträgerin. Der Rückbau von Teilen des Muskatorgleises findet ebenfalls ausschließlich auf Grundstücken der Vorhabenträgerin statt. Bei der für das geplante KV-Terminal beanspruchten Fläche handelt es sich um bereits in der Vergangenheit und bis in die Gegenwart hinein industriell bzw. gewerblich genutzte Flächen auf dem Hafengelände. Für den Ausgleich der mit dem Bauvorhaben verbundenen nachteiligen Folgen für Natur und Landschaft hat die SBO einen landschaftspflegerischen Begleitplan erarbeitet.

**IV.**

Der Planfeststellungsbeschluss beinhaltet die Feststellung des Plans.

Die von dem Planvorhaben betroffenen privaten und öffentlichen Belange sind gegeneinander und untereinander verglichen, bewertet und durch Nebenbestimmungen in Einklang gebracht worden. Das Vorhaben ist umweltverträglich. Unter Berücksichtigung der Auswirkungen auf die Umwelt, das Eigentum sowie die übrigen öffentlichen und privaten Belange handelt es sich bei dem planfestgestellten Vorhaben um eine Lösung, die nach dem Gebot der gerechten Abwägung und dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit die unterschiedlichen Belange entsprechend ihrem Gewicht berücksichtigt, dem Grundsatz der Konfliktbewältigung Rechnung trägt und insgesamt in einem sachgerechten Ausgleich zueinander bringt, ohne dass eine vorzugswürdige Alternative zur planfestgestellten Maßnahme ersichtlich wäre.

Der Planfeststellungsbeschluss ist sofort vollziehbar.

**V.**

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Die Rechtsbehelfsbelehrung des Planfeststellungsbeschlusses lautet:

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach seiner Zustellung schriftlich oder elektronisch Klage beim Sächsischen Oberverwaltungsgericht, Ortenburg 9, 02625 Bautzen, erhoben werden. Wird die Klage elektronisch erhoben, gelten die Maßgaben der §§ 55a und 55d der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) sowie der Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung (ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803) in der jeweils geltenden Fassung.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sind innerhalb einer Frist von zehn Wochen nach Klageerhebung anzugeben. Erklärungen und Beweismittel, die erst nach Ablauf dieser Frist vorgebracht werden, können durch das Gericht zurückgewiesen werden.

Vor dem Oberverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten, außer im Prozesskostenhilfeverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Oberverwaltungsgericht eingeleitet wird. Als Bevollmächtigte sind nur die in § 67 Abs. 2 Satz 1 und Satz 2 Nr. 3 bis 7 sowie Abs. 4 Satz 4 VwGO bezeichneten Personen und Organisationen zugelassen. Das sind Rechtsanwälte, Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedsstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, welche die Befähigung zum Richteramt besitzen. Weiter sind das Steuerberater, Steuerbevollmächtigte, Wirtschaftsprüfer und vereidigte Buchprüfer, Personen und Vereinigungen im Sinn des § 3a des Steuerberatungsgesetzes sowie Gesellschaften im Sinn des § 3 Nr. 2 und 3 des Steuerberatungsgesetzes, die durch Personen im Sinn des § 3 Nr. 1 des Steuerberatungsgesetzes handeln, in Abgabenangelegenheiten; berufsständische Vereinigungen der Landwirtschaft für ihre Mitglieder; Gewerkschaften und Vereinigungen von Arbeitgebern sowie Zusammenschlüsse solcher Verbände für ihre Mitglieder oder für andere Verbände oder Zusammenschlüsse mit vergleichbarer Ausrichtung und deren Mitglieder; Vereinigungen, deren satzungsgemäße Aufgaben die gemeinschaftliche Interessenvertretung, die Beratung und Vertretung der Leistungsempfänger nach dem sozialen Entschädigungsrecht oder der behinderten Menschen wesentlich umfassen und die unter Berücksichtigung von Art und Umfang ihrer Tätigkeit sowie ihres Mitgliederkreises die Gewähr für eine sachkundige Prozessvertretung bieten, für ihre Mitglieder in Angelegenheiten der Kriegsopferfürsorge und des Schwerbehindertenrechts sowie der damit im Zusammenhang stehenden Angelegenheiten; juristische Personen, deren Anteile sämtlich im wirtschaftlichen Eigentum einer der in § 67 Abs. 2 Satz 1 Nr. 5 und 6 VwGO bezeichneten Organisationen stehen, wenn die juristische Person ausschließlich die Rechtsberatung und Prozessvertretung dieser Organisation und ihrer Mitglieder oder anderer Verbände oder Zusammenschlüsse mit vergleichbarer Ausrichtung und deren Mitglieder entsprechend deren Satzung durchführt, und wenn die Organisation für die Tätigkeit der Bevollmächtigten haftet. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zu Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit der Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen.

Die Anfechtungsklage gegen den Planfeststellungsbeschluss hat keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung dieses Planfeststellungsbeschlusses beim oben genannten Oberverwaltungsgericht gestellt und begründet werden.

Dresden, den 25. Oktober 2024

Regina Kraushaar

Präsidentin der Landesdirektion